

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal, vom 23. Juni 1988

Artikel 1

Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal, vom 23. Juni 1988

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostal vom 23. Juni 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/1988, S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor““.

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis verordnet:“.

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Naturschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Oerrel, Stadt Munster, Landkreis Heidekreis und der Gemarkung Brambostel, Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf, Landkreis Uelzen, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt und führt die Bezeichnung "Brambosteler Moor". Es liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Südheide“ südlich der Ortschaft Brambostel im Grenzbereich der Landkreise Uelzen und Heidekreis und grenzt an seiner südöstlichen Seite an das NSG „Kiehnmoor“ an. Das überwiegend bewaldete Moorgebiet befindet sich im Quellbereich der Gerdau und in vermoorten Quellbereichen eines Nebenbaches der Örtze. Die Gewässer sind teilweise als Gräben ausgebaut, teilweise aber noch im natürlichen mäandrierenden Verlauf erkennbar. Das Übergangsmoor mit Torfauflagen bis zu 150 cm ist durch

Glockenheide-, Torfmoos-, Wollgras- und Pfeifengrasbestände, teilweise verbuschend, an den Fließgewässern durch Bruchwälder aus Erlen-, Birken-, Kiefern- und Weidengebüschen und in den Randbereichen sowie auf den stärker mineralisierten Böden durch Eiche, Birke, Kiefer, aber auch Fichtenforste geprägt. Die oligotrophen, wassergefüllten, regenerierten Torfstiche und ehemaligen Fischteiche dienen heute dem See- und Fischadler als Nahrungshabitat.

(2) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im Europäischen Vogelschutzgebiet, nicht aber im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das NSG hat eine Größe von ca. 153 Hektar.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage).“

bb) In Satz 2 werden die Worte „abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe“ durch die Worte „zugewandten Seite der grauen Linie“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der ungenutzten Bereiche (Kernzonen) durch ungestörte natürliche Sukzession oder durch notwendige Pflegemaßnahmen des Biotop- und Artenschutzes entsprechend ihrer natürlichen Standorteigenschaften:
 - a) der naturnahen Waldflächen, die gegenwärtig wesentliche Elemente verschiedener Bruchwaldgesellschaften aus Birke, Erle und Kiefer, Moorwald sowie des Pfeifengras-Birken-Stieleichenwaldes aufweisen,
 - b) der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen einschließlich wassergefüllter Torfstiche - gegenwärtig Glockenheide-, Torfmoos-, Schnabelried- und Seggenesellschaften,
 - c) der ehemals als Grünland genutzten Zwischen- und Niedermoorbereiche - gegenwärtig Seggen- und Hochstaudenrieder,
 - d) der naturnahen Stillgewässer und offenen, wassergefüllten Hochmoorstiche,
 - e) des natürlich mäandrierenden Gerdauabschnittes und seines vermoorten Quellgebietes,
2. der übrigen Bereiche im NSG:
 - a) der weniger naturnahen Waldbestände zu den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften (Kiefern-Birkenbruchwald, Birken-Erlenbruchwald, Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald sowie Buchen-Stieleichenwald) durch naturnahe Bewirtschaftung,
 - b) der entwässerten Moorbereiche durch Wiedervernässung zu Hoch- und Zwischenmoorflächen wie unter Nr. 1 lit. b beschrieben,
 - c) der Gerdau und der Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
 - d) der ehemaligen Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern,

als naturnahe bzw. natürliche Ökosysteme und Lebensräume der standortheimischen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften,
3. der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in einem weitgehend störungsarmen Lebensraum.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Brambosteler Moores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen

(Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Lebende Hochmoore (Code 7110*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht überwiegend aus Moorbirken und Waldkiefern, die Strauch- und Krautschicht ist lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand folgender Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und lebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie dem Moorfrosch günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässersystem mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende

Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische charakteristische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere einige Libellenarten, der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze.

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter, Arnika, Torf-Fingerwurz, Lungen-Enzian und Wald-Läusekraut kommen in stabilen Beständen vor.

d) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine charakteristische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

e) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

f) Torfmoor-Schlenken (Code 7150)

Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und/oder mit geringen Anteilen Rotbuche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-

Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenauniederung mit angrenzenden Nebenbächen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten

vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.

b) Kranich (*Grus grus*)

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.

c) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.

d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und strukturreicher, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen:

a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung steht.

- b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

- c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder und insbesondere für die Eulenarten auch alter Fichtenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

- d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:“

- bb) lit. „a)“ wird durch „1.“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch „NSG“ ersetzt.
- cc) lit „b)“ wird durch „2.“ ersetzt.
- dd) lit „c)“ wird durch „3.“ ersetzt und nach den Worten „zu lagern,“ die Worte „offenes Feuer zu entzünden,“ eingefügt.
- ee) lit „d)“ wird durch „4.“ ersetzt.
- ff) lit „e)“ wird durch „5.“ ersetzt.
- gg) lit. „f)“ wird durch „6.“ ersetzt.
- hh) lit. „g)“ wird durch „7.“ und das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie folgende Worte angefügt:

„ dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,“ .

- ii) lit. „h)“ wird durch „8.“ ersetzt.
- jj) lit. „i)“ wird durch „9.“ ersetzt und nach dem Wort „Tiere“ die Worte „ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ eingefügt.
- kk) lit. „j)“ wird durch „10.“ und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ll) Es werden die folgenden Ziffern 11. bis 20. angefügt:

„11. Teiche und andere Gewässer fischereilich zu nutzen oder zu beangeln,

12. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben und unbemannte Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen;

13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

14. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,

15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

16. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,

17. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen

kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen,

18. Pestizide aller Art einzubringen,
19. FFH-Lebensraumtypen oder gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
20. bauliche Anlagen zu errichten.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Zulässige Handlungen

„(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
 - b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben unter weitest möglicher Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 3,
 - c) zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die Wegeunterhaltung mit millieuangepasstem Material, insbesondere mit Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

5. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,
6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche (Kernzonen) im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
 - a) soweit diese in den Bereichen, die Teil des FFH-Gebietes sind, ausschließlich unter Verwendung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Sand- und Moorbirke, Waldkiefer, Stieleiche, Traubeneiche, Roterle, Aspe, Rotbuche, Eberesche, Gemeine Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen erfolgt,
 - b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
 - c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
 - d) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe,
 - h) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,
 - i) ohne die Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,

- j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material (insbesondere mit Sand, Kies, gereinigten Lesesteinen) pro Quadratmeter; für die Unterhaltung der im Brambosteler Moor vorkommenden Knüppeldammwege ist eine größere Menge Material zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) in den Moorwäldern (Code 91D0*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;

die auf den Wald-Lebensraumtypflächen der Kernzonen gelegenen Altholz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche angerechnet.

- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 6, Abs. 3 Nr. 1 lit. e und f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Landeswald durch die Niedersächsischen

Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.

4. Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp
 - a) „Moorwälder“ (Code 91D0*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
 - b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
3. nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,
 - b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(5) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Fließgewässer und Gräben entsprechend den wasser- und naturschutzfachlichen Vorgaben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ist für die Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(6) Bei den in den Abs. 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
 - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 2-20 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landrat des Landkreises Uelzen kann den Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Heidekreis bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet und tritt am Tag nach Ablauf des Tages der späteren Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 04.10.2018

Az. 66 V - 415.05.0

Landkreis Uelzen

- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat